

# Stadt Hildesheim

## Bebauungsplan HM 24 B "Vergnügungsstätten in der Innenstadt"

1. Änderung des Bebauungsplans HM 89,
2. Änderung des Bebauungsplans HM 241 und
2. Änderung des Bebauungsplans HM 245

Maßstab 1:10000

01/06

## **Rechtsgrundlagen**

Für diese Bebauungsplanung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993

und die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352).

## **§ 1 Geltungsbereich**

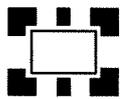
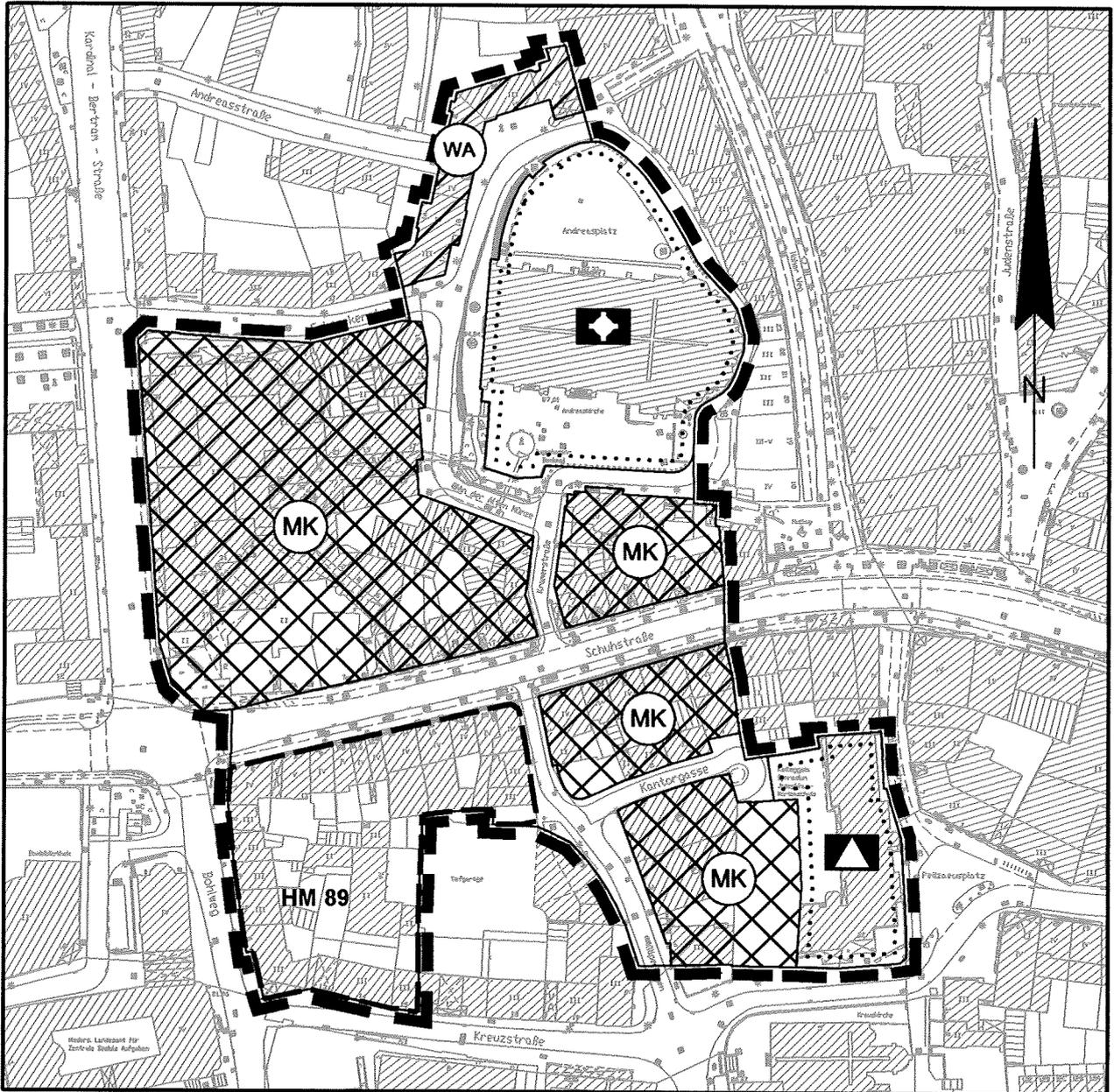
Diese Bebauungsplanung gilt für den auf Seite 1 grau unterlegt dargestellten Geltungsbereich. Die innerhalb dieses Bereichs bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne HM 89, HM 241 und HM 245 werden geändert. Für die zuvor unbeplanten Bereiche gilt der Bebauungsplan HM 24 B.

## **§ 2 Bestehende Festsetzungen**

Alle Festsetzungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben erhalten, soweit durch § 3 Abs. 3 keine Änderung erfolgt.

## **§ 3 Art der baulichen Nutzung**

1. Für den Bereich des Bebauungsplans HM 24 B wird die Art der baulichen Nutzung auf Seite 3 und 4 festgesetzt.
2. In den Kerngebieten im Bereich des Bebauungsplans HM 24 B sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
3. Im Geltungsbereich der Bebauungspläne HM 89, HM 241 und HM 245 sind Vergnügungsstätten unzulässig. Hiervon ausgenommen ist der auf Seite 4 als MK 1 festgesetzte Teilbereich des Bebauungsplans HM 241 (§ 1 Abs. 5 BauNVO).



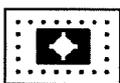
Grenze des Geltungsbereichs



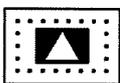
Kerngebiet (§ 7 BauNVO)  
mit Ausschluss von Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 BauNVO)



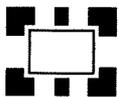
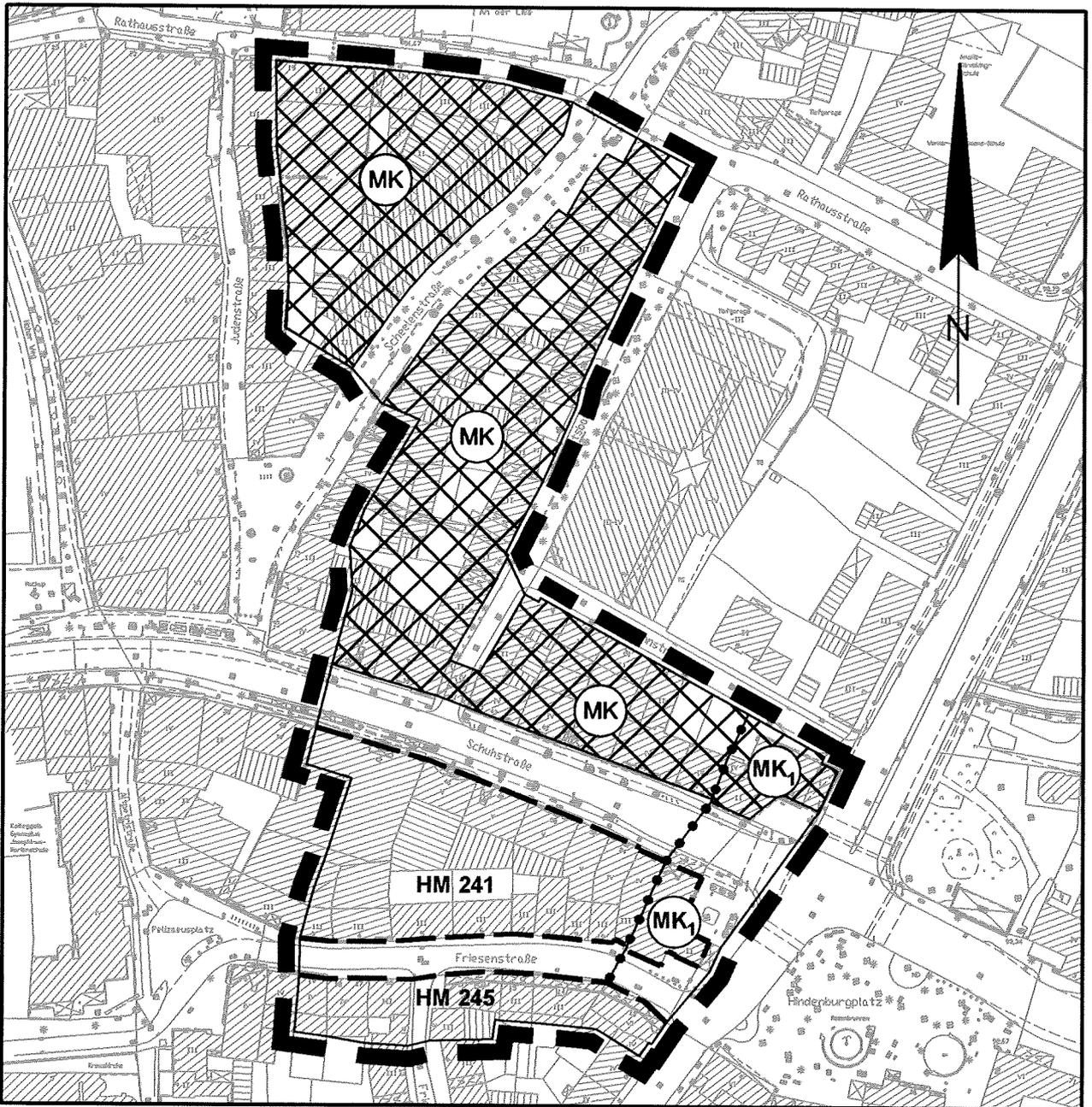
allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)



Gemeinbedarfsfläche  
Kirche



Gemeinbedarfsfläche  
Schule



Grenze des Geltungsbereichs



Kerngebiet (§ 7 BauNVO)  
mit Ausschluß von Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 BauNVO)



Kerngebiet (§ 7 BauNVO)  
Spielhallen außer im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig;  
übrige Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.</p> <p>Hildesheim, den ..... Bereich Vermessung und Geodaten .....</p>	<p>Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Hildesheim, den .....15.02.2006.....</p> <p>Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung .....gez. Kraaz.....</p>
<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 07.06.2004 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.06.2004 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht. Die Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.06.2004 bis 09.07.2004. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.</p> <p>Hildesheim, den .....16.05.2006..... Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....gez. Kraaz.....</p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 27.02.2006..... zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Hildesheim, den .....16.05.2006.....</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....gez. Kraaz.....</p>
<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom .....21.03.2006..... bis .....20.04.2006..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am .....11.03.2006..... mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den .....16.05.2006..... Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....gez. Kraaz.....</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 4a Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom ..... bis ..... erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ..... mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den ..... Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....</p>
<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB geändert. Den Betroffenen wurde in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hildesheim, den ..... Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB und § 40 Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom .....22.05.2006..... als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.</p> <p>Hildesheim, den .....23.05.2006.....</p> <p>(L.S.) .....gez. Machens..... Oberbürgermeister</p>
<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neueste Fassung) am .....24.05.2006..... im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am .....24.05.2006..... rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.</p> <p>Hildesheim, den .....26.05.2006..... Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....gez. Kraaz.....</p>	<p>Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind weder Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften noch Verletzungen der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans noch Mängel des Abwägungsvorganges im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.</p> <p>Hildesheim, den .....28.05.2008.....</p> <p>Der Oberbürgermeister Im Auftrage .....gez. Wamecke.....</p>